Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2396

15. 12. 78

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Althammer, Dr. Bötsch, Dr. Klein (Göttingen), Dr. Miltner, Dr. Möller, Dr. Riedl (München), Spranger und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Abhörgeräten und des abgehörten Wortes

A. Problem

Der Bürger wird vor unerlaubten Eingriffen mittels zum Abhören und Aufnehmen geeigneter Geräte (im folgenden: Abhörgeräte in seiner Privatsphäre nicht ausreichend geschützt. Die moderne Technik ermöglicht in Verbindung mit den bestehenden ungenügenden Gesetzesregelungen Unbefugten den Besitz dieser Geräte, die daher in immer größerer Zahl Verbreitung finden, zumal ihre Verwendung kaum nachweisbar ist. Das Wissen um diese Gefahr und um die Beeinträchtigung ihrer eigenen Lebensumstände hat die Bürger verunsichert.

B. Lösung

Dieser Gesetzentwurf zur Verhinderung des Mißbrauchs von Abhörgeräten und des abgehörten Wortes soll den unkontrollierten Handel beenden, durch den jeder bisher Geräte erwerben konnte, deren Besitz allein jenen zuzugestehen ist, die öffentlichen Interessen dienen.

Durch diesen Gesetzentwurf wird weder die technische Entwicklung behindert, noch die Herstellung für den notwendigen und legalen Bedarf in der Bundesrepublik Deutschland sowie für den Export beeinträchtigt werden.

Gleichzeitig wird mit der Neufassung des § 201 StGB das Ziel verfolgt, die Veröffentlichung oder sonstige Verwendung des Wortlautes eines unbefugt abgehörten und vielleicht auch aufgenommenen Wortes zu verhindern.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Der Entwurf schlägt im einzelnen vor:

1. das Verbot des Erwerbs, des Besitzes und der Überlassung von Abhörgeräten sowie der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über solche Geräte.
2. Das Verbot nicht auf staatliche Dienststellen zu beziehen, die hierzu berechtigt sind.
3. Die Herstellung zur Deckung des gesetzlichen Bedarfs und zum Zwecke des Exports zu gestatten.
4. Die Verpflichtung der Befugten zur Gewährleistung der sicheren Verwahrung von Abhörgeräten sowie zur Auskunft über deren Verbleib.
5. Die Einschränkung der Werbung für Abhörgeräte und für nicht beanstandete Tonaufnahme-, Tonspeicher- und Tonübermittlungsgeräte.
6. Straf- und Bußgeldvorschriften für den Fall der Zuwiderhandlung zu schaffen.
7. Die Veröffentlichung oder sonstige Verwendung des Wortlautes einer abgehörten Tonaufnahme unter Strafe zu stellen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Abhörgeräten und des abgehörten Wortes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Verhinderung des Mißbrauchs von Abhörgeräten

§ 1

(1) Abhörgeräte zu erwerben, zu besitzen, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben oder sie anderen zu überlassen, ist verboten. Dies gilt nicht für staatliche Dienststellen, die hierzu berechtigt sind.

(2) Abhörgeräte im Sinne dieses Gesetzes sind physikalische Geräte, die dazu geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen oder Personen zugänglich zu machen, zu deren Kenntnis es nicht bestimmt ist.

(3) Abhörgeräte sind auch Tonaufnahme-, Tonspeicher- und Tonübermittlungsgeräte, die einen anderen Gegenstand, insbesondere einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs, vortäuschen. Als Abhörgeräte gelten auch Zusammenfassungen vorgearbeiteter wesentlicher Teile eines Abhörgerätes vor ihrer bestimmungsmäßigen Verbindung (Bausatz), wenn die Teile ohne oder mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug zu einem Abhörgerät zusammengefügt werden können.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Tonaufnahme-, Tonspeicher- und Tonübermittlungsgeräte, die nach ihrer Beschaffenheit offensichtlich nicht zum unbemerkten Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes eines anderen bestimmt sind, von dem Verbot nach Absatz 1 auszunehmen.

§ 2

(1) Das Verbot in § 1 gilt nicht für denjenigen, der Abhörgeräte

1. gewerbsmäßig herstellt, vertreibt oder instandsetzt,
2. lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erlangt. Dabei steht der gewerbsmäßigen Beförderung die Beförderung durch Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder durch die Post gleich.

(2) Wer die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten ausübt, ist verpflichtet

1. die sichere Verwahrung der Abhörgeräte zu gewährleisten sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen anzufertigen,
2. den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

(1) Die Werbung für Abhörgeräte darf sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur an gewerbsmäßige Vertreiber richten.

(2) Das gleiche gilt für eine Werbung, die darauf hinweist, daß andere Geräte als die in § 1 genannten Abhörgeräte zum unbemerkten Abhören genutzt oder dazu hergerichtet werden können.

§ 4

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt Abhörgeräte erwirbt, besitzt, die tatsächliche Gewalt über sie ausübt oder sie anderen überläßt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 5

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 die sichere Verwahrung von Abhörgeräten nicht gewährleistet, über deren Verbleib Aufzeichnungen nicht anfertigt oder den zuständigen Behörden die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen § 3 für Abhörgeräte im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei anderen als den gewerbsmäßigen Vertreibern oder für andere Geräte als die in § 1 genannten Abhörgeräte mit dem Hinweis wirbt, daß sie zum unbemerkten Abhören genutzt oder dazu hergerichtet werden können.

§ 6

Die Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen bleiben unberührt.

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 201 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt,
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht oder
3. den Wortlaut einer so hergestellten Aufnahme ganz oder teilweise veröffentlicht oder sonst einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. den Wortlaut eines so abgehörten Wortes ganz oder teilweise gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt zwei Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1978

Dr. Althammer
Dr. Bötsch
Dr. Klein (Göttingen)
Dr. Miltner
Dr. Möller
Dr. Riedl (München)
Spranger
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

A. Allgemein

Die schützenswerte Privatsphäre des Bürgers wird durch die unkontrollierbare Verwendung und den Mißbrauch von Abhörgeräten schwerwiegend beeinträchtigt. Dies hat eine wachsende Verunsicherung der Öffentlichkeit zur Folge. Das gleichzeitige Nebeneinander von rascher technischer Entwicklung und anhaltender gesetzlicher Unklarheit sowie hoher Sensibilisierung der Bevölkerung fordert den Gesetzgeber zum Handeln.

Während z. B. die sogenannten Wanzen immer kleiner und raffinierter werden, nimmt ihre Verbreitung durch Handel und Eigenbau zu (z. Z. ca. 20 000). Da Unbefugte jeglichen Charakters leicht erworbene Geräte einsetzen, zeichnet sich neben dem drohenden Umriß einer im privaten, geschäftlichen und politischen Bereich abhörgefährdeten Gesellschaft auch die konkrete Gefahr krimineller Folgen etwa auf dem Feld der Erpressung ab.

Um hier die notwendige Abhilfe zu schaffen, ist eine Regelung notwendig, die weit genug ist, auch die künftige Technik zu erfassen, aber doch eng genug, um berechtigte Interessen nicht zu gefährden.

1. Es berücksichtigt nicht ausschließlich eine bestimmte Art von Abhörgeräten und wird daher seine Wirksamkeit selbst im Falle überraschender Erfindungen weiter behalten.
2. Es setzt mit dem Verbot am Scheideweg zwischen berechtigten und unberechtigten Interessen an Abhörgeräten an: Gesetzlicher und illegaler Bedarf schöpfen beide aus denselben Produktionsquellen. Forschung und Herstellung dürfen nicht verhindert werden, damit der legalisierte Bedarf durch qualitativ hochwertiges Material gedeckt werden kann.
3. Die Deckung des legalen Bedarfs muß in einer wettbewerbspolitisch richtigen Weise erfolgen. Auftragsvergabe an lizensierte Hersteller erfüllt diese Forderung nicht. Auch kann die Herstellung zu Exportzwecken nicht sinnvoll lizensiert werden, da diese Genehmigung ohnehin allen gewerbsmäßigen Herstellern erteilt werden müßte.
4. Die Herstellung im sogenannten Eigenbau ist sowohl für illegale Zwecke als auch für den Export untersagt.
5. Ein Genehmigungsverfahren findet weder bei der gewerbsmäßigen Herstellung noch beim Besitz statt, da erstere frei ist und letzterer ausschließlich jenen zusteht, die auf Grund anderer Gesetze hierzu berechtigt sind. Dieses Verfahren erfordert keinerlei bürokratischen Aufwand.

Das Verbot des Erwerbs, des Besitzes, der Überlassung von Abhörgeräten sowie der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie entspricht den angeführten Grundsätzen.

Die hier vorgeschlagene Regelung ist geeignet, die bislang bestehende unsichere Rechtslage zu beenden. Nach geltendem Recht macht sich strafbar, wer unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört. Da der Besitz der Geräte jedoch nicht unter Strafandrohung fällt, entsteht im Falle begründeten Verdachtes oftmals Beweisnot, obwohl das Gerät aufgefunden wurde, während andererseits der an sich erlaubte Besitz den Besitzer in langwierige Nachforschungen verwickeln kann. Die Regelungen des Fernmeldeanlagengesetzes, die nur einige Arten von zum Abhören geeigneten Geräten umfassen, können diese Rechtsunsicherheit nicht ausgleichen, wie dies die Rechtsprechung z. B. des Bayerischen Obersten Landesgerichts (vgl. BayObLG 1975, 116; 1977, 108) und des Oberlandesgerichts Frankfurt (vgl. OLG Frankfurt, NJW 1971, 1622) zeigt.

Die Ertragsminderung, die die einschlägige Industrie und der Handel nach Wegfall der privaten Nachfrage nach Abhörgeräten hinnehmen müssen, erscheint nach Güterabwägung zugunsten der Vertraulichkeit des (privaten, geschäftlichen und politischen) Wortes zumutbar. Der Weg, durch Forschung die Exportchancen zu steigern, wird nicht verstellt.

Im Interesse des Schutzes der Vertraulichkeit des Wortes ist es auch notwendig, die Behandlung des bereits abgehörten, vielleicht sogar aufgenommenen Wortes eindeutig zu regeln, um von daher ebenfalls den Reiz zur Straftat zu vermindern.

Die Verwendung des Wortlautes sowohl einer Tonaufnahme als auch eines abgehörten Wortes soll unter Strafe gestellt werden, da ja nicht so sehr das Abhören und das Aufnehmen an sich den Sprechenden schädigt, sondern vor allem die unerlaubte Verwendung des durch Abhören gewonnenen Wortlautes.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1

1. Zu § 1

a) Absatz 1 enthält die Regelung, mit der das Grundanliegen des Entwurfs verwirklicht werden soll, den Erwerb, den Besitz und das Überlassen von Abhörgeräten sowie die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie im Interesse des Schutzes der Bürger zu unterbinden.

   Die Erwähnung des Besitzes und der tatsächlichen Gewaltausübung soll sicherstellen, daß im Falle eines Erwerbs oder Besitzes im Auftrag oder auf Ersuchen eines anderen, sowohl Erwerber

als auch der Initiator unter Strafandrohung stehen.

Dieses Verbot gilt nicht für staatliche Dienststellen, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Abhörgeräte (anderweitig) berechtigt sind.

b) Absatz 2 bestimmt, welche Geräte Abhörgeräte sind. Der Entwurf umfaßt alle physikalischen Geräte, die das Wort über dessen natürlichen Klangbereich und Sprechmoment hinaus hörbar machen und daher dazu geeignet sind, das Wort eines anderen von diesem unbemerkt aufzunehmen oder Personen zugänglich zu machen, zu deren Kenntnis es nicht bestimmt ist.

Die Einbeziehung aller Bereiche der Physik ist notwendig, um unerwartete Entwicklungen beherrschen zu können.

c) Absatz 3 legt fest, daß alle Tonaufnahme-, Tonspeicher- und Tonübermittlungsgeräte, die einen anderen Gegenstand vortäuschen, unabhängig von ihrer sonstigen Beschaffenheit, als Abhörgeräte gelten. Auch soll dem Eigenbau aus handesüblichen und an sich nicht zu beanstandenden Einzelteilen Einhalt geboten werden. Als Folgewirkung wird wohl die Verbreitung von sogenannten Bauanleitungen abnehmen.

d) Absatz 4 enthält die Regelung, mit der alle Geräte, bei denen auf Grund ihrer für jedermann erkenntlichen Beschaffenheit (Größe, Sperrigkeit, Bedienungsverfahren, Betriebsablauf, Kapazität) nicht der Zweck unbemerkten Abhörens im Vordergrund steht, von dem Verbot des Besitzes etc. ausgenommen werden.

Ein Mißbrauch der durch den Bundesminister für Wirtschaft von dem Verbot ausgenommenen Geräte steht unter der Strafandrohung des § 201 StGB.

2. *Zu § 2*

a) Absatz 1 Nr. 1 sichert die Möglichkeit, den unangetasteten Bedarf aus heimischer Herstellung zu decken, Angebotslücken durch Einfuhr zu schließen und die Ausfuhr weiterhin aufrechtzuerhalten.

b) Absatz 1 Nr. 2: Da auch die Ausübung der tatsächlichen Gewalt verboten ist, muß der Transport geregelt sein.

Sollte der in den Absätzen 1 und 2 angeführte leicht überschaubare Kreis einen Mißbrauch vornehmen, so würde § 201 StGB greifen.

c) Absatz 2 verpflichtet die Gewerbetreibenden und ihnen Gleichgestellte zur Gewährleistung der sicheren Verwahrung der Geräte und zur Anfertigung von Aufzeichnungen über deren Verbleib sowie zur Auskunft gegenüber den zuständigen Behörden. Mit dieser Vorschrift soll sowohl die Verbreitung überwacht als auch dem Mißbrauch durch Berechtigte selbst oder auf Grund deren Nachlässigkeit Einhalt geboten werden.

3. *Zu § 3*

a) Absatz 1 stellt sicher, daß die legale Vertreibung von Abhörgeräten in wettbewerbspolitisch richtiger Weise erfolgt. Die Werbung derjenigen Hersteller und Vertriebsorganisationen, die ihre Ware gezielt Abnehmern anbieten, die vom Erwerbsverbot ausgenommen sind, wird in keiner Weise berührt. Nicht betroffen ist auch die Werbung für Abhörgeräte auf dem Exportmarkt.

b) Absatz 2 regelt die Werbung für Anlagen und Geräte, deren Erwerb weiterhin frei ist, indem der Gebrauch von irreführenden oder zutreffenden Hinweisen darauf, daß diese Apparaturen mit kleinen Veränderungen oder unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls zum unbemerkten Abhören geeignet sein könnten, verboten wird. Diese Regelung ist auch erforderlich, damit solche gängigen Geräte nicht kriminalisiert werden.

4. *Zu § 4*

Die vollzogene oder versuchte Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes wird nach § 201 StGB mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Demgegenüber ist der unrechtmäßige Erwerb eines Abhörgerätes eine Tat von geringerem Unrechtsgehalt. Diese Tat ist jedoch in Verbindung mit der Absicht zu werten, dieses Gerät zu benutzen, wahrscheinlich sogar zum eigenen Vorteil und zum Nachteil des anderen. Die Strafandrohung in der beschriebenen Art und Höhe ist daher angebracht.

Der Versuch ist unter Strafandrohung zu stellen, weil die Tat in der Regel vom Initiator (z. B. vom Erwerbswilligen) vollendet würde, wenn der Partner (z. B. der Hersteller) keinen Widerstand leistete.

5. *Zu § 5*

Verstöße gegen die Vorschriften der Aufbewahrung und Auskunft sowie der Werbung sind ihrem Wesen nach nicht als kriminelles Unrecht zu werten.

6. *Zu § 6*

Da von den bestehenden Gesetzen das Fernmeldeanlagengesetz verschiedene auf Abhörgeräte anwendbare Vorschriften enthält, ist der entsprechende Verweis angebracht.

II. Zu Artikel 2

Die jetzt gültige Fassung des § 201 StGB beschränkt die Strafandrohung auf die unbefugte Herstellung und Verwendung von Tonaufnahmen und das unbefugte Abhören mittels eines Abhörgerätes.

Ungeahndet bleiben jene an sich strafwürdigen Handlungen, die in den allermeisten Fällen dem Aufnehmen oder Abhören erst ihren Sinn geben, nämlich die Verwertung des schriftlich fixierten, z. B. gedruckten oder in dieser Form gesendeten Wort-

lautes des aufgenommenen oder abgehörten Wortes. Absatz 1 Nr. 3 ahndet die auch auszugsweise Veröffentlichung oder das Zugänglichmachen des Wortlautes einer Tonaufnahme.

Absatz 2 Nr. 2 ahndet dementsprechend den Gebrauch des Wortlautes eines mittels Abhörgerät unbefugt erlauschten Wortes.

Die Strafandrohung ist für beide Arten der unbefugten Protokollierung eines technisch vermittelten Wortes notwendig, damit die Verwendung eines so hergestellten Protokolls auf jeden Fall verhindert werden kann.

III. Zu Artikel 3

Dies ist die übliche Berlin-Klausel.

IV. Zu Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Artikel 1 soll zwei Monate nach Verkündung gültig werden, um dem Bundesminister für Wirtschaft Gelegenheit zur Vorbereitung des Erlasses einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 1 § 1 Abs. 4 zu geben.

